

## **Bremische Bürgerschaft**

### **Landtag**

### **20. Wahlperiode**

#### **Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 34. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 24. Februar 2022**

##### **Anfrage 1: Stachelhalsbänder bei der Polizei im Land Bremen Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Janina Strelow, Mustafa Güngör und die Fraktion der SPD vom 20. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird die Rechtslage bezüglich der Hundeausbildung und Haltung bei der Polizei im Land Bremen ab dem 1. Januar 2022 umgesetzt und was passiert mit den bis zum 31. Dezember 2021 als Einsatzmittel eingesetzten Hunden?
2. Wie begegnet das Innenressort dieser Änderung im Tierschutz und welche Auswirkungen sieht der Senat auf die Polizeiarbeit im Land Bremen?
3. Gibt es Absprachen mit anderen Ländern bezüglich einer gemeinsamen Hundeausbildung; wenn nein, ist dies zukünftig geplant?

#### **Antwort des Senats**

##### **Zu Frage 1:**

Mit Inkrafttreten der Tierschutz-Hundeverordnung am 1. Januar 2022 ist es explizit untersagt, bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden.

In Anbetracht dessen hat der Senator für Inneres angewiesen, das Diensthundewesen im Lande Bremen zukünftig ohne den Einsatz dieser Halsbänder zu gewährleisten und zugleich eine konzeptionelle Anpassung des Diensthundewesens beauftragt, um die Aus- und Fortbildung der Diensthunde grundlegend zu verändern.

Bis zur Umsetzung eines neuen Ausbildungskonzepts, können die sogenannten Bestandshunde der Polizeien im Land Bremen in ihrer Eigenschaft als Schutzhund nur noch bedingt eingesetzt werden. Demnach werden die Diensthunde in Einsatzlagen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, in denen die Triebelage und das Stresslevel der Tiere sehr hoch sind und diese auf Hörzeichen kaum reagieren, zukünftig nicht mehr als Schutzhund eingesetzt werden, was auch unter Tierschutzgesichtspunkten notwendig ist.

Für die Spürhunde gibt es keine Einschränkungen.

##### **Zu Frage 2:**

Die Diensthunde im Lande Bremen haben sich in der Vergangenheit als sehr wertvolle Einsatzmittel erwiesen. Sie haben in verschiedensten Einsatzlagen und Einsatzberei-

chen die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung unterstützt und gefördert. Dies betrifft sowohl die Fähigkeiten der Spürhunde bei der Suche nach zum Beispiel Rauschgift oder Sprengstoff, als auch den beträchtlichen Einsatzwert der Schutzhunde beispielsweise bei gewalttätigen Auseinandersetzungen, wie etwa beim Einsatz gegen gewaltbereite Anhänger rivalisierender Fußballvereine.

Die geänderte Rechtslage stellt die Polizeien im Land Bremen vor neue Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der bereits im Dienst befindlichen Hunde. Dies kann in einigen Einsatzlagen vorerst dazu führen, dass anstelle der Diensthunde ein erhöhter Kräfteinsatz von Polizeibeamt:innen erforderlich ist.

Der Senator für Inneres hat eine konzeptionelle Anpassung des Diensthundewesens beauftragt, um die Aus- und Fortbildung der Diensthunde grundlegend zu verändern.

### **Zu Frage 3:**

Für die alternativen Aus- und Fortbildungskonzepte werden eine enge Abstimmung zwischen den diensthundeführenden Stellen in Deutschland beziehungsweise Kooperationen angestrebt.

### **Anfrage 2: Hilfsangebote für Polizeibeamtinnen, Polizeibeamte und Angehörigen der Feuerwehren im Land Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP**

**vom 20. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche regelhaften und welche situationsbedingten Unterstützungsmaßnahmen, Möglichkeiten zum Abbau von Frustration, Gespräche, Supervision, ..., gibt es für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Angehörige der Feuerwehren im Land Bremen nach Einsätzen in belastenden Situationen?

2. Weicht die aktuelle – insbesondere coronabedingte – Belastungssituation der Einsatzkräfte von der durchschnittlichen Belastung ab; wenn ja, wie wird das festgestellt oder gemessen und in welcher Weise schlägt sich dies in einer gegebenenfalls vermehrten Inanspruchnahme vorhandener Unterstützungsmaßnahmen nieder?

3. Hält der Senat das Angebot an Supervision, Resilienzberatung, Reflexionsprozessen, das derzeit bei der Polizei und auch bei den Feuerwehren angeboten wird, für ausreichend oder gibt es Anzeichen für höhere Bedarfe beziehungsweise sind zusätzliche Angebote geplant?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Polizei Bremen können die Beschäftigten auf breitgefächerte Angebote des Psychologischen/ Sozialen Dienstes sowie zur Krisenintervention auf die Polizeiseelsorge und ein Kollegiales Betreuungsteam zurückgreifen. Präventiv werden Seminare im Bereich der Stress- und Konfliktbewältigung angeboten.

Da die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nicht über einen eigenen Psychologischen/ Sozialen Dienst verfügt, unterstützt sie ihre Mitarbeitenden bei der Inanspruchnahme einer externen sozialen Fachberatung sowie der Trauma-Ambulanz des Klinikums Reinkenheide. Weitere Unterstützung bieten eine ehrenamtliche Vertrauensstelle und ein kollegiales Betreuungsteam an.

Die genannten Angebote reichen von Hilfestellungen in Form von Aufklärung, Begleitung in Konfliktlagen, Einzel- oder Gruppengesprächen, Coaching, Vorgesetztenberatungen bis hin zu Maßnahmen mit supervisorischen Aspekten.

Bei der Feuerwehr Bremen steht den Bediensteten für die regelhaften und situationsbedingten Unterstützungsmaßnahmen ein sogenanntes Einsatznachsorgeteam zur Verfügung. Dieses Team setzt sich aus besonders geschulten Mitarbeitern zusammen und wird von einer psychosozialen Fachkraft geführt.

Die Feuerwehr Bremerhaven als kommunale Feuerwehr ist Bestandteil des Magistrats Bremerhaven, dementsprechend greifen dort über die feuerwehrinternen Strukturen und Prozesse hinaus auch die in der Stadtverwaltung seit Jahren bestehenden und bewährten Präventionsinstrumente. Ergänzend stehen für die feuerwehrspezifischen Belange die dort angesiedelte Notfallseelsorge sowie ebenfalls die Trauma-Ambulanz im Klinikum Reinkenheide zur Verfügung.

### **Zu Frage 2:**

Gradmesser für die aktuelle Belastungssituation der Einsatzkräfte ist die Anzahl der jeweiligen Anfragen und Inanspruchnahmen der vorhandenen Unterstützungsangebote. Eine vermehrte coronabedingte Inanspruchnahme kann nur für den Psychologischen/Sozialen und Polizeiärztlichen Dienst der Polizei Bremen festgestellt werden. Bei den anderen Behörden gab es keine Hinweise auf ein vermehrtes Hilfeersuchen.

### **Zu Frage 3:**

Die breitgefächerten Unterstützungsangebote werden sowohl in den Polizeien als auch in den Feuerwehren als ausreichend angesehen, da sich die etablierten Strukturen bewährt haben. Aufgrund der vermehrten Inanspruchnahme des Psychologischen/Sozialen Dienstes der Polizei Bremen wurde hierfür aktuell eine weitere Psycholog:innenstelle ausgeschrieben. Zusätzlich wird bei der Feuerwehr Bremerhaven der Aufbau eines kollegialen Betreuungsteams nach coronabedingt verzögerter Ausbildung der Beschäftigten kurzfristig wieder forciert.

Für alle Einsatzkräfte in Bremen wird aktuell im Rahmen eines Pilotprojekts als zusätzliches Angebot ein „Reflexives Einsatztraining“ entwickelt. Das Projekt wird in kooperativer Zusammenarbeit zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund und dem Senator für Inneres mit den bremischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durchgeführt.

In einer Schulungsausstellung sollen im Rahmen einer eintägigen Veranstaltung typische Einsatz- beziehungsweise Grenzsituationen dargestellt und psychologisch, ethisch und moralisch diskutiert und aufgearbeitet werden. Die Reflexion des eigenen Verhaltens steht hierbei im Vordergrund. Neben den berufsspezifischen Themen sollen die Teilnehmenden auch mit gesellschaftlichen Themen wie Sexismus und Rassismus konfrontiert werden.

Nach dieser Reflexionszeit erfolgt eine Regenerationszeit, in der die Teilnehmenden die psychischen Belastungen des zuvor Erlebten gemeinsam auf- und verarbeiten können. Diese Phase dient ausschließlich der mentalen Stärkung der Einsatzkräfte, um deren Resilienz gezielt zu stärken und diese auf die berufsbedingten Belastungen vorzubereiten.

### **Anfrage 3: Umgang mit E-Rechnungen in Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP**

**vom 21. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und ab welchem Betrag müssen Kreditoren Bremens ihre Rechnung im E-Rechnungsformat einreichen?
2. Inwiefern unterliegen auch Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts und Beteiligungen Bremens dieser Vorgabe und bei welchen dieser Betriebe wird davon aus welchen Gründen abgewichen?

3. Welche Probleme und Herausforderungen werden dem Senat von Kreditoren beim Umgang mit E-Rechnungen angezeigt und wie wird damit umgegangen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Kreditoren, also die Lieferanten Bremens, müssen gemäß der E-Rechnungs-Verordnung Rechnungen im E-Rechnungsformat einreichen, sofern für den Auftraggeber eine Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist und keine Ausnahme greift.

Ausnahmen greifen für Bar- und Sofortzahlungen, geheimhaltungsbedürftige Daten und für sogenannte Direktaufträge nach Unterschwellenvergabeordnung mit einem Auftragswert bis 1 000 Euro netto. Es handelt sich jedoch nicht um einen Direktauftrag, wenn aus einem Rahmenvertrag mit einem Auftragswert von mehr als 1 000 Euro netto eine Einzel-Rechnung über einen Betrag unter 1 000 Euro netto erteilt wird.

#### **Zu Frage 2:**

Auch Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts und Beteiligungen Bremens unterliegen der Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen, soweit sie als Auftragnehmer Leistungen im Sinne des Paragraph 3 Absatz 1 der E-Rechnungs-Verordnung für bremische öffentliche Auftraggeber erbringen. Dies kann zum Beispiel Leistungsbereiche der Performa Nord GmbH betreffen.

Nicht unter Paragraph 3 Absatz 1 der E-Rechnungs-Verordnung fallen zum Beispiel Leistungserbringungen auf Grund eines Kontrahierungs- beziehungsweise Anschluss- und Benutzungszwanges, da kein Vertrag im Sinne des Paragraphen 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegt. Das ergibt sich daraus, dass in diesem Fall die Wahlfreiheit in Bezug auf den Leistungserbringer fehlt. Damit entfällt die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung. Ein Beispiel für diese Ausnahme sind Leistungen des Eigenbetriebs Performa Nord im Bereich der Besoldungs- und Bezügeabrechnung sowie der Beihilfe, die durch Gesetz auf die Performa Nord übertragen wurden.

#### **Zu Frage 3:**

Dem Senator für Finanzen sind Herausforderungen beim Umgang mit E-Rechnungen durch Kreditoren auf verschiedenen Ebenen bekannt. Dies betrifft die teilweise uneinheitliche Umsetzung in den verschiedenen Bundesländern. Bremen hat hier frühzeitig und regelmäßig für eine Harmonisierung in den Bund-Länder-Gremien geworben und seine Zeitpläne und technischen Umsetzungen mit der Bundesverwaltung synchronisiert.

Des Weiteren wurden festgestellt, dass die Umsetzung der E-Rechnung auf unterschiedliche organisatorische Voraussetzungen in den Ressorts trifft. Hierzu befindet sich eine Senatsvorlage in Abstimmung mit den Ressorts, welche die Stärkung der Nutzung der E-Rechnung in den Ressorts beziehungsweise Dienststellen sowie ausgliederten Einheiten zum Ziel hat.

Den Senator für Finanzen und auch die anderen Bundesländer erreichen regelmäßig Unterstützungsanfragen bezüglich der bereitgestellten Infrastruktur und gelegentlich Hinweise auf Optimierungsbedarfe. Diesen wird grundsätzlich nachgegangen. Für eine direkte, bilaterale Unterstützung wird zusammen mit den anderen Trägerländern bei Dataport ein technischer First-Level-Support für Lieferanten vorgehalten.

#### **Anfrage 4: Impfangebote im Land Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP vom 21. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern müssen nach Einschätzung des Senats staatliche Impfangebote, neben der bereits vorhandenen ärztlichen Infrastruktur, in welchem Umfang ganzjährlich aufrechterhalten werden?

2. Welche Infrastruktur wird bezüglich Lieferketten, Impfstofflagerung, Räumlichkeiten und Personal benötigt und kann wie flexibel vorgehalten werden, unter der Annahme, dass Veranstaltungen wieder möglich beziehungsweise Räumlichkeiten und Personal auch anderweitig einzusetzen sind?

3. Inwiefern wird diskutiert, ob staatliche Impfangebote 365 Tage im Jahr benötigt werden oder ob zeitlich begrenzte zentrale Impfangebote zu bestimmten Zeitpunkten, beispielsweise kurz vor möglichen Wellen, vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zu der bereits vorhandenen Infrastruktur der niedergelassenen Ärzte sind?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Zurzeit existieren in Bremen fünf Impfstellen, wovon eine auf die Impfung von Kindern spezialisiert ist. Im Columbus-Center in Bremerhaven wird eine stationäre Impfstelle unterhalten. Für wohnortnahe und flexible Impfangebote werden in Bremen zwei Impftucks und in Bremerhaven Impfbusse eingesetzt. Außerdem suchen mehrere mobile Impfteams Einrichtungen, zum Beispiel Pflegeheime auf, um vulnerable Personen, aber auch Beschäftigte zu impfen. Diese Angebote dienen dem Ziel, den Bürgern möglichst niedrigschwellig ein Impfangebot machen zu können.

Ein Konzept zur Notwendigkeit und dem Umfang eines längerfristigen staatlichen Impfangebotes neben den bereits vorhandenen ärztlichen Infrastrukturen wird gerade erstellt. Der Bund hat eine 50-prozentige Finanzierung bis Ende 2022 zugesichert.

### **Zu Frage 2:**

Die Lieferkette für Covid19-Impfstoffe über das Regelsystem, bestehend aus pharmazeutischem Großhandel und öffentlichen Apotheken, ist etabliert. Diese bestehenden Strukturen werden dauerhaft genutzt werden können. Somit ist die Versorgung von Impfberechtigten mit Impfstoffen über das Regelsystem grundsätzlich gesichert. Besonderheiten neuer Impfstoffe werden gegebenenfalls in der Zukunft zu beachten sein. Zusätzlich können die Impfstellen der Länder bis zum 25. November 2022 direkt vom pharmazeutischen Großhandel beliefert werden. Rechtsgrundlage ist die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 vom 26. Januar 2022.

Die von den Ländern vorzuhaltende Infrastruktur ist abhängig von der erwünschten Impfleistung, die die Länder zur Unterstützung des Regelsystems planen. Die für den Betrieb von Impfstellen erforderlichen Materialien, wie zum Beispiel Kühlschränke oder Impfbestock, sind vorhanden und können eingelagert werden. Räumlichkeiten, die alle Anforderungen an Impfstellen erfüllen, sind in Bremen ebenso wie qualifiziertes Personal grundsätzlich vorhanden, können jedoch unter Umständen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

### **Zu Frage 3:**

Eine kurzfristige und zeitlich eng begrenzte Einrichtung einer zentralen Impfstelle ist eher kritisch zu sehen. Entsprechende Räume mit Lager- und Arbeitsflächen stehen unter Umständen nur mit Vorlauf oder gar nicht zur Verfügung. Das Personal, welches zwischenzeitlich an ihre originären Arbeitsplätze zurückgekehrt ist, steht gegebenenfalls nicht kurzfristig zur Verfügung und müsste zudem nach einer Unterbrechung neu geschult werden. Die dauerhafte Einrichtung einer zentralen Impfstelle, die bei Bedarf hochgefahren werden kann, zur Unterstützung des Regelsystems ist in Klärung und wäre insbesondere mit Blick auf bestimmte Zielgruppen beizubehalten.

**Anfrage 5: Booster-Impfungen für Jugendliche**  
**Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Ilona Osterkamp-Weber,**  
**Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**vom 24. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Jugendliche sind in den nächsten drei Monaten von einem Auslaufen ihres Impfschutzes betroffen und benötigen eine Booster-Impfung?
2. Welche Vorbereitungen hat der Senat bereits getroffen, um Jugendliche zwischen zwölf und 17 mit Booster-Impfungen zu versorgen?
3. Welche Pläne verfolgt der Senat, um möglichst viele Jugendliche zu erreichen und ihnen wohnortnah ein Impfangebot zu unterbreiten, zum Beispiel durch mobile Impfteams an den Schulen und auf welchem Weg sollen die Jugendlichen und ihre Eltern diesbezüglich informiert werden?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Von Anfang November bis zum 30. Januar 2022 haben im Land Bremen 22 221 Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren einen vollständigen Impfschutz erhalten und 6 720 Jugendliche haben einen aufgefrischten Impfschutz erhalten. Dabei beträgt laut dem DIM, Stand 30. Januar 2022, die Impfquote der mindestens einmal geimpften Personen im Alter von zwölf bis 17 Jahren 66,6 Prozent. Die Impfquote der grundimmunisierten Personen im Alter von zwölf bis 17 Jahren beträgt 61,9 Prozent und die Impfquote der Personen mit Auffrischimpfung beträgt im Alter von zwölf bis 17 Jahren: 18,7 Prozent. Demnach ist der Impfschutz von 15 501 Jugendliche bereits ausgelaufen oder wird in den kommenden drei Monaten auslaufen. Welche Jugendliche bereits einen aufgefrischten Impfschutz erhalten haben lässt sich im Einzelfall nicht nachvollziehen, da Angaben zu den durchlaufenen Impfserien einzelner Jugendlicher nicht vorliegen.

**Zu Frage 2:**

An allen Impfstellen der Stadt Bremen und dem zentralen Impfzentrum am Brill, sowie bei allen mobilen Einsätzen der Impfteams und der Impftrucks wird zwölf bis 17-jährigen eine Auffrischimpfung mit dem Impfstoff Comirnaty von BioNTech / Pfizer angeboten.

Dieses Angebot existiert in Bremen seit dem 3. Januar.

Voraussetzung für die Auffrischimpfung bei den zwölf bis 15-jährigen ist die Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten, sowie die Begleitung eines Volljährigen aus dem familiären Umfeld. Bei den 16 und 17-jährigen muss die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten vorliegen, die Begleitung eines Volljährigen muss nicht gegeben sein.

**Zu Frage 3:**

In Absprache mit SKB werden zur Zeit Impfkaktionen in Schulen durch mobile Teams organisiert und terminiert. An weiterführenden beziehungsweise berufsbildenden Schulen werden zur Zeit auch Impftrucks zum Einsatz gebracht.

Die Informationen werden vorab durch die Schulen an die Eltern und Schüler:innen gegeben. Zusätzlich wird über die Social-Media-Kanäle von SGFV die Zielgruppe angesprochen.

Des Weiteren wurden über den Landessportbund alle Sportvereine angeschrieben, um auch hier diese Zielgruppe zu erreichen.

Um auch Jugendliche anzusprechen, die einen Ausbildungsplatz suchen, sollen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit Informationen für die Jugendlichen in den Bremer Agenturen bereitgestellt werden.

**Anfrage 6: Humanitäre Situation der Geflüchteten, die über Belarus nach Bremen eingereist sind**  
**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE**  
**vom 25. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Geflüchtete seit dem 3. Quartal 2021 über Belarus nach Bremen und Bremerhaven geflüchtet sind?
2. Wie wird bei diesem Personenkreis, der von Lukaschenko bewusst in eine inhumane und lebensgefährliche Lage an der Grenze gebracht wurde, eine etwaige besondere Schutzbedürftigkeit geprüft?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf die Aussetzung von sogenannten Dublin-Verfahren nach Polen hinzuwirken, etwa vor dem Hintergrund von Angriffen auf LSB-TIQ-Rechte in Polen oder mögliche Traumatisierungen infolge der Einrichtung einer Sperrzone sowie Inhaftierungen und Zurückweisungen an der Grenze?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Nach Erhebungen der Europäischen Kommission sind 2021 circa 11 000 Flüchtlinge von Belarus kommend über Polen nach Deutschland eingereist. Über die weitere Verteilung dieser Flüchtlinge in Deutschland liegen keine Erkenntnisse vor, da die Fluchtwege der Betroffenen nicht statistisch erfasst werden.

**Zu Frage 2:**

Die über Belarus eingereisten Flüchtlinge stellen in der Regel einen Asylantrag. Die Prüfung der Schutzbedürftigkeit obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF,

**Zu Frage 3:**

Entscheidungen über Rücküberstellungen nach der sogenannten Dublin-Verordnung trifft das BAMF. Die Durchführung der Rücküberstellungen obliegt den Ausländerbehörden in Amtshilfe für das BAMF. Eine eigene Entscheidungskompetenz haben die Ausländerbehörden dabei nicht. Eine Aussetzung der Rücküberstellungen nach Polen kommt nur in Betracht, wenn dort systemische Mängel die reguläre Durchführung von Asylverfahren gefährden. Entsprechende Hinweise oder Feststellungen zu systemischen Mängeln liegen aktuell nicht vor.

**Anfrage 7: Gender-Law-Professur an der Universität Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker**  
**und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**vom 26. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat dem Fach Gender Law an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bremen bei und wie bewertet er in diesem Zusammenhang den aktuellen Stand und die Entwicklung des Fachs Gender Law?

2. Welche Schritte werden nach Kenntnis des Senats zur Neubesetzung der wegen Ruhestands zurzeit nicht besetzten Professur Gender Law an der Universität Bremen unternommen, um Lehre und Forschung in diesem Fach auf dem an der Universität etablierten Niveau fortzusetzen?

3. Wie wird aktuell die Beteiligung der Frauenbeauftragten bei der Besetzung der Professuren an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bremen bewertet und wie könnte sie nach Ansicht des Senats noch verbessert werden?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

In der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen wird – wie bundesweit üblich – nach den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht und Strafrecht unterschieden. Dies ergibt sich aus den inhaltlichen Festlegungen für die Juristenausbildung im Deutschen Richtergesetz und im Bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung, JAPG, dessen Paragraph 5 die zu unterrichtenden Pflichtfächer abschließend aufzählt. Ein Fach Gender Law findet hier keine Berücksichtigung.

Gleichwohl haben Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen des Rechts im vergangenen Jahrzehnt in gesellschaftspolitischer und rechtswissenschaftlicher Hinsicht deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Rechtsanwendung ist ganz explizit mit der Geschlechterthematik befasst, wenn es etwa um die Anwendung von Gleichstellungs-, Gewaltschutz- oder Ehescheidungsrecht geht. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der juristischen Fakultäten beziehungsweise Fachbereiche, diese Entwicklung wissenschaftlich zu begleiten. Dabei handelt es sich um ein dynamisches Feld, welches durch Aspekte geschlechtlicher Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt ergänzt und ständig weiterentwickelt werden muss.

### **Zu Frage 2:**

Seitens des Fachbereichs Rechtswissenschaft gab es im Mai 2020 den Vorstoß, die Professur der ausscheidenden Stelleninhaberin zur Wiederbesetzung auszuschreiben, allerdings mit neuer Denomination. Dem hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter Verweis auf die große Bedeutung des Gender Laws nicht zugestimmt. Eine abschließende Einigung zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Universität zur Denomination konnte nicht erzielt werden. Die Ausschreibung der Professur wurde daher zurückgestellt.

Zur damaligen Zeit waren auch zwei weitere Professuren am Fachbereich Rechtswissenschaft vakant. Die Freigabe für diese beiden Professuren erfolgte unter der Prämisse, dass mit der Besetzung dieser Professuren die Geschlechtergleichstellung und Genderaspekte in Lehre und Forschung gestärkt werden. Sofern die Universität Bremen in diesen Bemühungen erfolgreich wäre, sollte auch die Nachfolge der besagten Stelleninhaberin zur Ausschreibung freigegeben werden und zwar ohne die Nennung von Nebengebieten in der Denomination.

Die Berufungsverfahren der damals freigegebenen Professuren sind mittlerweile abgeschlossen. In beiden Fällen erging der Ruf an eine Wissenschaftlerin. Die Verfahren waren auch insofern erfolgreich, als dass zu beiden Ausschreibungen Berufungslisten vorgelegt wurden, die mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten und Profilen Gender- und Vielfaltsdimensionen des Rechts vertreten. Dieses Ausschreibungskriterium wurde im Verfahren besonders gewichtet, indem der wissenschaftliche Vortrag im Bewerbungsverfahren aus diesem Gebiet stammen musste.

### **Zu Frage 3:**

Die Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der strategischen Ziele der Universität. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Gleichstellungszukunftskonzept der Universität Bremen, geschlechtergerecht2028, und den Gender Equality Plan der Universität verwiesen.



**Anfrage 8: Fortbildungsangebote für Inklusion im Kita-Bereich**  
**Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Thomas Pörschke, Björn Fecker**  
**und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**vom 26. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Fortbildungsangebote für Erzieher:innen und pädagogisches Personal in Kitas zum Themenbereich Inklusion gibt es, von welchen Trägern werden Fortbildungen angeboten und wie bewertet der Senat das bestehende Angebot, zum Beispiel hinsichtlich der Abdeckung der Nachfrage sowie des Fachkräftebedarfs, in diesem Bereich?
2. Wie bewertet der Senat die Forderung, Fortbildungen im Bereich Inklusion äquivalent zu den Fortbildungen im Bereich Sprachförderung, auch behördenseitig anzubieten und wie könnte solch ein Angebot gestaltet sein?
3. Welche Maßnahmen verfolgt der Senat darüber hinaus, um die UN-Behindertenrechtskonvention im frühkindlichen und vorschulischen Bereich umzusetzen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Das Thema Inklusion als Querschnittsthema wird in fast allen Fortbildungen in unterschiedlichen Kontexten behandelt. Es folgt dabei der Definition von Inklusion der deutschen UNESCO-Kommission. Leitthema der Fortbildungen ist die Sensibilisierung der Fachkräfte für die Unterschiedlichkeit und Mehrfachzugehörigkeit der Kinder. Die Fortbildungen vermitteln Strategien, um die pädagogische Praxis inklusiv zu gestalten. Kernthema ist die Anpassung von Strukturen der pädagogischen Arbeit an die heterogenen Bedürfnisse der Kinder.

Die Senatorin für Kinder und Bildung organisiert gemeinsam mit den Trägern der Kindertagesbetreuung trägerübergreifende Fortbildungen für die Stadtgemeinde Bremen. Diese Angebote sind offen für alle pädagogischen Fachkräfte in der Stadtgemeinde Bremen und werden von SKB finanziert.

In Bremerhaven wird der Themenbereich Inklusion vom Amt für Jugend, Familie und Frauen für alle Träger und Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven bearbeitet und angeboten. Es werden Fortbildungen zu den Themen: Kinder mit Behinderung, Interkulturelle Erziehung, Kinder und Familien in Armutslagen, Kulturelle Heterogenität in Kindertageseinrichtungen, Entwicklung beobachten in Schwerpunktgruppen, Kinder mit Fluchterfahrung, angeboten.

In beiden Stadtgemeinden werden darüber hinaus Langzeitfortbildungen für den Themenbereich Inklusion angeboten. Diese werden von der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Paritätischen Bildungswerk sowie dem Amt für Jugend, Familien und Frauen in Bremerhaven organisiert und stehen allen Trägern in der jeweiligen Kommune zur Verfügung.

Sowohl die quantitativen Bedarfe, als auch die inhaltlich/fachliche Ausrichtung der trägerübergreifenden Fortbildungen in beiden Stadtgemeinden wurden und werden gemeinsam mit den Trägern beraten und festgelegt. In Hinblick auf den Fachkräftebedarf in diesem Bereich ist jedoch davon auszugehen, dass die Angebote weiter verstärkt werden müssen.

**Zu Frage 2:**

Die vielfältigen Fortbildungsangebote zum Themenfeld Inklusion, die von unterschiedlichen Trägern angeboten werden, haben sich bewährt und bieten ein gutes Fundament für die weitere Qualifizierungsstrategie. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Kindern in Kitas und weiter steigenden Förderbedarfen ist es erforderlich, dass

eine Auseinandersetzung mit einem umfassenden Inklusions-Begriff gestärkt und intensiviert wird, um die Risiken für Teilhabe bei den Kindern zu mindern und die Fachkräfte in diesem Feld zu unterstützen. Daher wurde bereits im Dezember 2021 das Thema, Fortbildungsbedarfe für Inklusion, und insbesondere die gemeinsame Konzeption einer möglichen Langzeitfortbildung zur, Fachkraft Inklusion, bei den Planungstreffen zu Fortbildungen mit den Trägern in der Stadtgemeinde Bremen beraten. Diese Beratungen werden gemeinsam mit den Trägern fortgesetzt und konkretisiert werden. Grundlage hierfür wird eine Bedarfserhebung bei den Trägern und eine Koordinierung durch SKB sein.

### **Zu Frage 3:**

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Land Bremen der, Landesaktionsplan, fortgeschrieben, in dem Maßnahmen dargestellt werden und deren Umsetzung evaluiert wird. Der partizipative Prozess, in dem vielfältige Anregungen in allen Politikfeldern mit den beteiligten Akteuren und gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeauftragten beraten werden, soll mit Verabschiedung des neuen, Landesaktionsplans, im zweiten Quartal des Jahres beschlossen werden.

Für den frühkindlichen und vorschulischen Bereich geht es insbesondere um eine passgenaue Ressourcenausstattung für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Ein weiterer Schwerpunkt von Maßnahmen liegt auf Kindern mit besonderem Kommunikationsbedarf an Gebärdensprache; sowohl auf der Ebene der Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte als auch in Bezug auf die gleiche Teilhabe dieser Kinder im Kita-Alltag.

### **Anfrage 9: Auswirkungen der Bremer Einbürgerungskampagne Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind seit Beginn der Einbürgerungskampagne im Dezember 2018 bis heute gestellt worden, bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven, Geschlecht und Alter aufschlüsseln, wie bewertet der Senat die Anzahl der Anträge im Vergleich zu den vorherigen Jahren und wie viele Einbürgerungsverfahren wurden davon abgeschlossen beziehungsweise wie viele befinden sich noch im Verfahren?
2. Aus welchen Gründen konnten Einbürgerungsverfahren bisher nicht abgeschlossen werden, welche Hürden sind aus Sicht des Senats für die lange Bearbeitungsdauer verantwortlich und wie können diese zukünftig abgebaut werden?
3. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der nicht abgeschlossenen Einbürgerungen auf den weiteren Integrationsverlauf?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Zunächst werden hier – zur besseren Verdeutlichung der Fallzahlenentwicklung - die Gesamtzahlen für die Jahre 2018 bis 2021, getrennt nach Bremen und Bremerhaven, dargestellt. In der Anlage findet sich für die Stadtgemeinde Bremen die gewünschte Differenzierung nach Alter und Geschlecht. Auch die Monate Dezember 2018 und Januar 2022 werden dort gesondert dargestellt. Von der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten keine derartigen Angaben gemacht werden.

Die Entwicklung der Einbürgerungsanträge stellt sich wie folgt dar:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden 2018 1 525, 2019 2 003, 2020 2 281 und 2021 4 056 Einbürgerungsanträge gestellt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden 2018 227, 2019 241, 2020 267 und 2021 836 Anträge gestellt.

Die Antragszahlen der Stadtgemeinde Bremen sind in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zu den Vorjahren stetig angewachsen. Zum Vergleich: Im Jahre 2014 gab es bei der Stadtgemeinde Bremen 1 408 und in 2018 insgesamt 1 525 Anträge.

Im Jahre 2021 sind die Antragszahlen exorbitant auf 4 056 in der Stadtgemeinde Bremen gestiegen, obwohl der aktive Teil der auf drei Jahre angelegten und am 1. Dezember 2018 gestarteten Einbürgerungskampagne der Stadtgemeinde Bremen, nämlich das Versenden der Anschreiben, im Frühjahr 2020 aufgrund der Pandemie eingestellt worden ist. Hiervon unberührt ist die über den Bremer Rat für Integration organisierte Erstberatung und Beratung durch die sogenannten Einbürgerungslots:innen, die bis zuletzt fortgesetzt wurde, wenn auch in einem eingeschränkten Rahmen.

Aus der massiv steigenden Zahl der Einbürgerungsanträge lässt sich der große Erfolg der Kampagne ablesen.

Einbürgerungsanträge werden grundsätzlich nach Eingangsdatum bearbeitet. Ihre Bearbeitung kann sich je nach Einzelfall über einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen, aber auch über mehrere Monate oder sogar mehrere Jahre erstrecken, weil Einbürgerungsbewerber:innen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, Betroffene beispielsweise noch nicht über die erforderliche Aufenthaltsdauer im Inland verfügen, die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen wurden, der Einbürgerung eine noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilung entgegensteht oder vor der Einbürgerung zunächst die aufwändige Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden muss. Es gibt keine Statistik, die verlässlich Auskunft geben kann, wie lange ein Einbürgerungsverfahren jeweils gedauert hat. Die konkrete Frage, wie viele Anträge aus dem maßgeblichen Zeitraum der Einbürgerungskampagne bereits entschieden worden sind, kann daher nicht beantwortet werden.

Anders sieht dies jedoch bei den tatsächlichen Einbürgerungszahlen für diesen Zeitraum aus.

In der Stadtgemeinde Bremen sind 2018 1 462, 2019 1 545, 2020 1 378 und in 2021 1 603 Personen eingebürgert worden.

Die Zahlen für die Monate Dezember 2018 und Januar 2022 sind in der Anlage aufgeführt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden in 2018 180, 2019 244, 2020 220 und 2021 423 Personen eingebürgert.

Von der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten für die Monate Dezember 2018 und Januar 2022 keine Einbürgerungszahlen angegeben werden.

In der Stadtgemeinde Bremen sind mit Stand vom 1. Februar 2022 ungefähr 5 300 Einbürgerungsverfahren, Personen, anhängig beziehungsweise noch nicht abgeschlossen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind mit Stand 31. Dezember 2021 circa 504 Einbürgerungsverfahren, Personen, anhängig beziehungsweise noch nicht abgeschlossen.

### **Zu Frage 2:**

Die Gründe, weshalb ein Einbürgerungsverfahren nicht zeitnah abgeschlossen werden kann, können zum einen in dem Verantwortungsbereich des Antragstellenden liegen, siehe Antwort zu 1.

Zum anderen führt die erhebliche Zunahme der Anträge zu einer steigenden Bearbeitungsdauer. Auch in den folgenden Jahren ist mit einer weiteren Zunahme der Anträge zu rechnen. Dies liegt an der anhaltenden generellen Einbürgerungsbereitschaft in der Bevölkerung sowie der Tatsache, dass weiterhin und zunehmend die Gruppe der Syrer:innen die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Zudem sieht der Koalitionsvertrag der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene eine Liberalisierung des Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrechts vor.

Zwischen der Antragstellung nach vorheriger Erstberatung mit Prüfung des Vorliegens der Grundvoraussetzungen anhand vorgelegter Unterlagen und der Endbearbeitung eines Einbürgerungsantrages inklusive Beteiligung der weiteren Behörden im Migrationsamt Bremen vergehen derzeit etwa 14 Monate. Dieser Umstand ist auch darin begründet, dass die persönlichen Vorsprachen coronabedingt vorübergehend ausgesetzt werden mussten. In den Haushaltsberatungen der Stadtbürgerschaft 2022/23 wurde dieser Situation bereits Rechnung getragen durch zwei zusätzliche Stellen. Zur weiteren Stabilisierung des Bereichs Einbürgerung wird derzeit ein Konzept unter Einbezug der Coronasituation entwickelt.

### **Zu Frage 3:**

Das Erlangen der deutschen Staatsbürgerschaft bedeutet für die Antragsstellenden, dass sie wichtige politische Teilhaberechte wie das aktive und passive Wahlrecht erhalten und Einschränkungen der beruflichen Möglichkeiten aufgehoben werden. Diese Aspekte sind von entscheidender Bedeutung für umfassende gesellschaftliche Teilhabe und damit für einen gelingenden Integrationsprozess.

Insofern haben nicht abgeschlossene Einbürgerungen negative Auswirkungen auf den weiteren Integrationsverlauf. Die Antragsstellung ist mit persönlichen Hoffnungen auf politische und gesellschaftliche Teilhabe und mit Mühen verbunden. Erfolgt auf den Antrag lange keine Rückmeldung, wirkt das auf einer persönlichen Ebene demotivierend. In gleicher Weise ist es für das Gemeinwesen problematisch, wenn Menschen politische Teilhaberechte wegen langer Bearbeitungszeiten ihrer Anträge nicht wahrnehmen können.

Die Zielsetzung der neuen Bundesregierung, Einbürgerungen einfacher und schneller zu gestalten, wird vom Senat nachdrücklich begrüßt. Bremen hat zuletzt selbst einen Vorschlag zur Ausweitung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt eingebracht, der auch im Koalitionsvertrag Niederschlag gefunden hat.

### **Anfrage 10: Aufnahme von schutzbedürftigen Menschen aus Afghanistan Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 27. Januar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Fortschritte oder Ergebnisse sind dem Senat hinsichtlich eines Bundesaufnahme- sowie Resettlementprogramms für besonders schutzbedürftige Gruppen aus Afghanistan bekannt?
2. Wie steht der Senat zur Forderung vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, dem Rat&Tat-Zentrum für queeres Leben, dem CSD Bremen und Trans-Recht e.V., 500 Afghan:innen mit LGBTIQ\*-Hintergrund in Bremen aufzunehmen?
3. Welche Möglichkeiten gibt es nach Ansicht des Senats für die Aufnahme der Lebensgefährten:innen von schwulen und lesbischen Geflüchteten aus Afghanistan im Rahmen des Nachzugs von Familienangehörigen über Landes- oder Bundesaufnahme beziehungsweise Familienzusammenführungen – unter Berücksichtigung des Fakts, dass gleichgeschlechtliche Eheschließungen in Afghanistan nicht möglich sind?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Insgesamt hat die Bundesregierung mit Stand vom 24. Januar 2022 circa 20 600 Aufnahmezusagen für Ortskräfte und circa 8 000 besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen einschließlich ihrer Familien erteilt. Eingereist sind davon bisher 6 825 Ortskräfte und 1 879 gefährdete Afghaninnen und Afghanen mit ihren Familienangehörigen.

Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen von Paragraph 22 Aufenthaltsgesetz als Einzelaufnahmen. Es handelt sich also nicht um ein Resettlementprogramm, das sich an schutzbedürftige Flüchtlinge richtet, die ihr Heimatland verlassen haben und in einem Erstaufnahmeland leben.

Nach Abschluss der Aufnahme der Ortskräfte und der besonders gefährdeten Personen plant die Bundesregierung ein weiteres Aufnahmeprogramm. Näheres ist dazu allerdings noch nicht bekannt. Die Organisation der Aufnahmen bindet vor Ort und in Deutschland erhebliche Ressourcen und ist mit großen Herausforderungen verbunden, insbesondere aufgrund der Überlastung der deutschen Auslandsvertretungen. So müssen zum Beispiel die Einreisen von mehreren hundert Personen pro Woche mit den Aufnahmekapazitäten der Länder abgeglichen werden, die kaum noch Spielraum haben und häufig auf Grund von Quarantänemaßnahmen wegen Covid- oder Masernerkrankungen die wenigen freien Plätze nicht nutzen können. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist die Bereitschaft der afghanischen Seite und der Transitländer zur Zusammenarbeit. Unabhängig davon darf nach Auffassung des Senats das Schicksal anderer schutzbedürftiger Afghaninnen und Afghanen aber nicht aus dem Fokus geraten. Ein neues Aufnahmeprogramm des Bundes, mit dem alle Bundesländer anteilig in die Pflicht genommen werden, muss sich daher unmittelbar an die aktuelle Aufnahmeaktion anschließen und in einem unbürokratischen Verfahren schnelle Einreisen ermöglichen. Bremen wäre angesichts der prekären Lage auch bereit, zusätzlich weitere gefährdete Afghaninnen und Afghanen aufzunehmen, und setzt sich überdies dafür ein, dass die Zahl der insgesamt aufzunehmenden Personen auch durch entsprechende Erklärungen anderer Kommunen erhöht werden kann. Der Senator für Inneres wird sich dazu mit dem Bundesinnenministerium über Umsetzungsmöglichkeiten abstimmen.

### **Zu Frage 2 und Frage 3 werden zusammen beantwortet:**

Es ist bekannt, dass zum Beispiel Homosexualität in Afghanistan gesellschaftlich geächtet und sanktioniert wird. Mit der Machtübernahme der Taliban dürfte sich die Situation für die Betroffenen verschärft haben. Weitergehende Erkenntnisse zur aktuellen Lage liegen dem Senat nicht vor.

Der Senat wird sich dafür einsetzen, dass bei der Entwicklung einer zukünftigen Aufnahmestrategie des Bundes und der Länder diese Personengruppe als eine der besonders gefährdeten Gruppen ausdrückliche Berücksichtigung findet. Nach Auffassung des Senats muss dabei auch die Aufnahme von Lebenspartnerinnen und -partnern einbezogen werden.

### **Anfrage 11: Impfstatus und damit verbundene Folgen für mit Johnson & Johnson geimpfte Personen**

**Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 2. Februar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen wurden bisher im Land Bremen mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft und welche Personengruppen erhielten den Impfstoff dabei prioritär?

2. Wie plant der Senat vor dem Hintergrund, dass der Impfstoff insbesondere auch bei geflüchteten und wohnungs- oder obdachlosen Menschen zum Einsatz gekommen ist, über die seit Mitte Januar erforderliche zweite und dritte Impfung zu informieren und diese niederschwellig anzubieten?

3. Wie stellt der Senat sicher, dass besonders Schutzbedürftige, die durch die neue Impfstatusregelung kurzfristig ihren Impfstatus eingebüßt haben, in dieser Situation weiterhin am – durch die Pandemie eingeschränkten – gesellschaftlichen Leben teilnehmen können?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Von Dezember 2020 bis einschließlich den 1. Februar 2022 wurden im Land Bremen 48 047 Impfungen mit dem Impfstoff Janssen, Janssen Cilag/Johnson & Johnson, durchgeführt. Gezielt für die Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson wurden Seeleute in den Bremischen Häfen angesprochen, weil eine Wiedervorstellung zur Vervollständigung einer Grundimmunisierung mittels mRNA Impfstoff nicht sichergestellt werden konnte. Zusätzlich wurden auch Obdachlosen und Personen in Geflüchteten Unterkünften dieser Impfstoff mit angeboten. Hier wurde sich aber auch häufig nach ärztlicher Aufklärung für einen mRNA Impfstoff entschieden. Die Befürchtung, dass diese häufig nicht ortsfesten Personengruppen einer Immunisierung durch zwei Impfungen dann nicht zur Verfügung stünden, bestätigte sich im Verlauf der Impfkampagne nicht.

Generell stand der Bevölkerung in Bremen ab dem 3. Quartal 2021 frei zur Auswahl, mit welchem Impfstoff sie sich immunisieren lassen wollten.

### **Zu Frage 2:**

Seit Beginn der Impfkampagne in Bremen werden sowohl Geflüchteten Unterkünfte, Erstaufnahmestellen, Obdachlosenunterkünfte, Die Bremer Tafel und weitere bekannte Einrichtungen in regelmäßigen Abständen per E-Mail und telefonisch kontaktiert um diese Personengruppen zu erreichen. Unsere Mobilen Impfteams sind jede Woche in diesen Einrichtungen präsent und führen dort sowohl Erst-, Zweit als auch Auffrischimpfungen mit den mRNA Impfstoffen und dem Impfstoff Jansen durch. Des Weiteren werden diese Personengruppen durch Gesundheitsmediatoren, Gesundheitsfachkräfte, Quartiersmanager, Streetworker und weitere Sozialkräfte direkt in ihrem Lebensumfeld angesprochen und über niedrigschwellige Impfangebote informiert. Mitmenschen ohne Papiere werden an unseren Impfeinrichtungen und bei den mobilen Einsätzen ohne Angabe von Gründen geimpft.

Die Rückmeldungen aus den Einrichtungen legen nahe, dass in diesen Bevölkerungsgruppen eine sehr gute Vernetzung existiert und unsere Impfangebote umfassend in Anspruch genommen werden.

### **Zu Frage 3:**

Personen, die durch die neue Impfstatusregelung kurzfristig ihren Impfstatus eingebüßt haben, können sich in den Bremer Impfstellen, Impftrucks und durch mobile Impfteams mit einem Impfstoff ihrer Wahl impfen lassen und somit wieder den vollen Impfstatus erlangen.

Über diese Impfangebote werden auch besonders Schutzbedürftige durch Gesundheitsmediatoren, Gesundheitsfachkräfte, Quartiersmanager, Streetworker und weitere Sozialkräfte direkt informiert und Rückmeldungen zeigen, dass die niederschweligen Impfangebote vielfach angenommen werden.

**Anfrage 12: Straftaten mit Bezug zu Amateurfußballspielen im Land Bremen  
Anfrage der Abgeordneten Peter Beck und Jan Timke (BIW)  
vom 16. Februar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Straftaten wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 15. Februar 2022 im Zusammenhang mit Fußballspielen der Amateurligen im Land Bremen registriert, bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen?

2. Bei wie vielen dieser Straftaten handelte es sich um Gewalttaten, Bedrohungen, Beleidigungen oder sonstige Delikte, bitte getrennt nach den genannten Kategorien ausweisen?

3. Bei wie vielen der Tatverdächtigen aus Frage 2. handelte es sich um Spieler, Zuschauer oder sonstige Personen und wie viele dieser Tatverdächtigen besaßen zum Zeitpunkt der Tat mindestens eine ausländische Staatsbürgerschaft, bitte getrennt nach Tatverdächtigengruppen und Staatsangehörigkeiten ausweisen?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1 und 2:**

Die Fragen können nur annäherungsweise beantwortet werden, da in der Polizeilichen Kriminalstatistik, PKS, kein Merker zu Straftaten im Kontext des Amateurfußballs existiert. Weiterhin kann nicht zwischen Spieler:innen und Zuschauer:innen unterschieden werden. Eine aufwendige Auswertung auf Basis des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems konnte wegen eines Systemupdates nicht innerhalb der kurzen Beantwortungsfrist begonnen werden.

Für das Jahr 2020 konnten in der PKS für die Stadt Bremen insgesamt 46 Straftaten im Zusammenhang mit dem Ereignis, Fußballspiel, identifiziert werden. Die Zahl umfasst auch Straftaten bei Spielen der Bundesliga und der Regionalliga. Hiervon fallen insgesamt 30 Straftaten in den Bereich der Rohheitsdelikte, Körperverletzungen: 26, Raub: drei und Bedrohung: eins. Weitere Straftaten betreffen Beleidigung, fünf, Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt, fünf, Sachbeschädigung, zwei, strafrechtliche Nebengesetze, zwei, Vermögens- und Fälschungsdelikte, eins, und Erpressung, eins.

Im Jahr 2021 bewegten sich die Straftaten im Zusammenhang mit dem Ereignis, Fußballspiel, nur noch im niedrigen zweistelligen Bereich. Die deutliche Differenz zum Vorjahr ist mit der zeitweisen Schließung der Stadien für Besucher:innen zu erklären. Ein Großteil der Taten fällt in den Bereich der Rohheitsdelikte, hier insbesondere Körperverletzung. Bei den weiteren Taten handelt es sich um Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigung und strafrechtliche Nebengesetze.

Die Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven hatte bereits Ende 2021 in anderer Sache eine spezielle Auswertung zum Thema Amateurfußball vorgenommen, auf die nun zurückgegriffen werden konnte.

Im Jahr 2020 konnten auf Sportanlagen der Stadt Bremerhaven Straftaten erfasst werden, 23 Taten. Der Großteil waren Sachbeschädigungen, 14 Taten. Weitere Straftaten waren Körperverletzung, eins, Bedrohung, eins, Diebstahl, drei, besonders schwerer Diebstahl, drei, und unerlaubter Besitz von BTM, eins.

Für das Jahr 2021 waren acht Sachbeschädigungen zu verzeichnen. Weitere Straftaten: Hausfriedensbruch, eins, Körperverletzung, eins, Bedrohung, eins, besonders schwerer Diebstahl, zwei und gefährliche Körperverletzung, eins.

In 2022 gab es bisher lediglich eine Diebstahlstat in Bremerhaven.

### **Zu Frage 3:**

Wie bereits erwähnt, wird im Vorgangsbearbeitungssystem nicht zwischen Spieler:innen und Zuschauer:innen unterschieden.

In Bremen konnten insgesamt 72 Tatverdächtige ermittelt werden, wovon eine Person eine slowenische und eine Person eine türkische Staatsbürgerschaft besitzt. Alle anderen Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven konnten insgesamt zehn Tatverdächtige ermittelt werden. Hierbei hatten die Täter folgende Staatsbürgerschaften: bosnisch, eins, gambisch, eins, syrisch, eins, türkisch, drei und deutsch, vier. Von den Deutschen besaßen zwei Tatverdächtige eine doppelte Staatsbürgerschaft und zwar einmal türkisch und einmal algerisch.

Bei drei einer Bedrohung aus dem Jahr 2020 tatverdächtigen Personen handelt es sich um Zuschauer. Alle weiteren sieben Tatverdächtige sind Spieler.